

Satzung Gedekkreis Wehnen e.V.

Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Finanzierung
- § 4 Organe
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat und Förderkreis
- § 8 Auflösung

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Der Verein heißt „Gedekkreis Wehnen e.V.“. Er hat sich am 20.5.2003 unter der VR Nr. 910 beim Amtsgericht Westerstede gegründet.
- (2) Der Gedekkreis Wehnen e.V. dient dem Gedenken der Opfer der rassenmedizinischen Maßnahmen während des Nationalsozialismus in den Psychiatrien und Anstalten in der Region Weser-Ems , besonders des Krankenmordes in der damaligen Landesheil- und Pflegeanstalt Wehnen. Zu diesem Zweck unterstützt der Gedekkreis die Einrichtung und Pflege von Denkmälern, Gedenkmalen, Mahnmalen, Gedenkstätten, Ruhestätten der Opfer und sonstige Zeichen des Gedenkens. Ferner unterstützt und fördert der Gedekkreis die Durchführung von Gedenkveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Tagungen, Seminaren, Lehr- und Forschungsprojekten, Führungen, Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne. Unterstützt werden auch Personen, die durch das Leiden oder den Tod eines Angehörigen betroffen sind. Die Unterstützung erstreckt sich auf Hilfe bei der Aufklärung des Schicksals ihrer Angehörigen und bei der Bewältigung.
- (3) Der Gedekkreis Wehnen e.V. hat auf dem Gelände des Landeskrankenhauses Wehnen im Jahr 2001 ein Denkmal aufgestellt und im Jahre 2004 die Gedenkstätte "Alte Pathologie" für die Opfer der nationalsozialistischen Medizin eingerichtet und betreibt diese Gedenkstätte.
- (4) Der Gedekkreis Wehnen e.V. hat im Jahre 2009 die Erinnerungsstätte zum Gedenken an die Opfer des Krankenmordes im Nationalsozialismus auf dem Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Ofen eingerichtet.
- (5) Der Gedekkreis Wehnen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Bei der Verfolgung mildtätiger Zwecke durch Leistungen an Personen ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
Der Gedekkreis Wehnen e.V. hat seinen Sitz in der Gedenkstätte „Alte Pathologie“ in Wehnen, Hermann-Ehlers-Straße 7, 26160 Bad Zwischenahn

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die Interesse an der Arbeit des Gedekkreises haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Ein Austritt kann nur gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Austritt wird zum Jahresende wirksam. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied ausschließen, wenn durch dieses Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Gedekkreises Wehnen e.V. Schaden nehmen können. Das Mitglied erhält vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 3

Finanzierung

- (1) Der Gedekkreis Wehnen erwirbt die für seinen Zweck erforderlichen Mittel durch
 - a) Spenden,
 - b) einen evt. Überschuss aus Veranstaltungen
 - c) Zuwendungen anderer Art und Zuweisungen.
- (2) Mittel des Gedekkreises Wehnen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Gedekkreises Wehnen fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Leistungen begünstigt werden.
- (4) Bei einem Ausscheiden aus dem Gedekkreis Wehnen erhält das Mitglied keinen Anteil aus eventuellem Vermögen.

§ 4

Organe

- (1) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Verein kann einen Förderkreis haben.
- (3) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern und die Abwahl des Vorstandes bzw. von Vorstandsmitgliedern.
- (4) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird Protokoll geführt. Es ist von dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, der die Kassenprüfung beinhaltet. Auf Grundlage des Berichtes

- tes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.
- c) Eine evtl. vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
Hierfür ist eine vorherige Anhörung erforderlich. Die Betroffenen haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
- d) Festlegung von konkreten Zielen der Vereinsarbeit.
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- f) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 2 Abs. 3.
- g) Auflösung des Vereins gem. § 8.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer 3-Wochen-Frist und Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand als Antrag vorliegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 6 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
der(dem) 1. Vorsitzenden,
zwei gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden,
der(dem) Schriftführer(in),
der(dem) Kassenwart(in)
bis zu 3 Beisitzern(innen)
und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus der bisherigen Funktion aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied ersatzweise bis zur Neuwahl bestimmen.
- (4) Um eine Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden in geraden Jahren der 1. Vorsitzende, einer der stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein Beisitzer gewählt, in den ungeraden Jahren der andere stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei mindestens der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden mitwirken muss.
- (6) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorstandes. Eine Sitzung ist einzubeziehen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (7) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Mitarbeit bei öffentlichen Veranstaltungen ist obligatorisch.
- (8) Notwendige Auslagen werden erstattet. Notwendige Fahrtkosten werden nach den Regelungen des Reisekostenrechts (Niedersachsen) abgerechnet.

§ 7 **Wissenschaftlicher Beirat und Förderkreis**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Gedenkkreis in historischen und gedenkstättenpädagogischen Fragen. Er setzt sich aus entsprechenden Fachleuten zusammen und wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berichtet dem Vorstand in ¼ - jährlichen Abständen über seine wissenschaftliche Arbeit in einer extra angesetzten Sitzung.
- (3) Die Mitglieder des Förderkreises sind keine Mitglieder des Vereins; die Mitgliedschaft im Förderkreis schließt eine Mitgliedschaft im Verein jedoch nicht aus.
Förderkreismitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Über den Förderkreis eingehende Spenden werden den Mitteln des Vereins zugerechnet zur Verwendung für die in § 1, Abs. 2 bis 5 und § 3, Abs. 2 genannten Zwecke.

§ 8 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Förderkreises kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, und zwar mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Ist mangels genügender Beteiligung eine Beschlussfassung nicht möglich, so wird vom Vorsitzenden innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Sitzung anberaumt mit dem Hinweis, dass in ihr ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit entschieden werden kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung oder eine steuerbegünstigte karitative Einrichtung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit Beschluss zur Auflösung des Vereins. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.